

Sicherheitsdatenblatt VeMura Sumpfkalk

Erstellt 16.01.2026 | VeMura

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, geändert durch Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: VeMura Sumpfkalk

Produktname: Sumpfkalk

Relevanter Bestandteil: Calciumhydroxid

CAS-Nr.: 1305-62-0

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendet als:

- Baustoff
- Mörtelherstellung
- Alkalische Lösung

Von der Verwendung abgeraten:

- Keine spezifischen Anwendungen bekannt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Unternehmen: **VeMura Fama & Muschalla GbR**

Anschrift: **Hönower Str. 35, 10318 Berlin, Deutschland**

Telefon: **01520 6632587**

E-Mail: **info@vemura.de**

1.4 Notrufnummer

Europäische Notrufnummer: 112

Giftnotruf Berlin (Giftinfo/Notfall): +49 30 30686700

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gesundheitsgefahren:

- Hautreizung, Kategorie 2 – **H315**
- Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 – **H318**
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition, Kategorie 3 (Atemwege) – **H335**

Physikalische Gefahren:

- Nicht brennbar.

Umweltgefahren:

- Nicht als umweltgefährlich eingestuft.
- Aufgrund der Alkalität des Produkts können bei Eintrag in Gewässer lokale pH-Wert-Veränderungen auftreten.

Gefahrenhinweise:

- H315: Verursacht Hautreizungen.
- H318: Verursacht schwere Augenschäden.
- H335: Kann die Atemwege reizen.

2.2 Kennzeichnungselemente (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP])

Signalwort: Gefahr

Gefahrpiktogramme:

- GHS05 (Ätzwirkung)
- GHS07 (Ausrufezeichen)

Gefahrenhinweise:

- H315: Verursacht Hautreizungen.
- H318: Verursacht schwere Augenschäden.
- H335: Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise:

Prävention:

- P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- P260: Staub/Aerosol nicht einatmen.
- P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

- P305+P351+P338: Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- P302+P352: Bei Kontakt mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen.
- P301+P330+P331: Bei Verschlucken: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
- P310: Sofort Giftinformationszentrum/Arzt anrufen.

Entsorgung:

- P501: Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

- Das Gemisch enthält keine Stoffe, die die Kriterien für PBT oder vPvB erfüllen.
- Keine bekannten endokrinschädlichen Komponenten $\geq 0,1\%$.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Bestandteile	CAS-Nr.	EG-Nr.	Konzentration (% m/m)	Einstufung (CLP)
Calciumhydroxid	1305-62-0	215-137-3	ca. 40	H315, H318, H335
Wasser und Feuchte	-	-	ca. 60	Nicht eingestuft

Verunreinigungen:

Keine weiteren relevanten Bestandteile mit Einstufung oberhalb der Meldegrenzen bekannt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

- Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen.

Einatmen:

- Betroffene an die frische Luft bringen und für ruhige Atmung sorgen.
- Bei anhaltender Reizung, Husten oder Atembeschwerden ärztliche Hilfe aufsuchen.

Hautkontakt:

- Sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen.
- Keine Lösungsmittel verwenden.
- Bei anhaltender Reizung ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Augenkontakt:

- Sofort mehrere Minuten bei geöffneten Lidern mit viel Wasser spülen.
- Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen, weiter spülen.
- Unverzüglich Augenarzt konsultieren.

Verschlucken:

- Mund gründlich ausspülen, kein Erbrechen herbeiführen.
- Betroffene Person kein Essen oder Trinken geben, wenn bewusstseinsgetrübt.
- Sofort ärztlichen Rat einholen oder Giftinformationszentrum kontaktieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Verursacht Hautreizungen, Rötung, Brennen.
- Schwere Augenschädigung bis hin zu irreversiblen Schäden möglich.
- Reizung der Atemwege bei Einatmen von Staub/Aerosolen (Husten, Kratzen im Hals).

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Symptomatische Behandlung.
- Augenexposition notfallmäßig augenärztlich versorgen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Lösungsmittel

Geeignete Löschmittel:

- Wassernebel, Schaum, CO₂, Trockenlöschpulver.

Ungeeignete Löschmittel:

- Keine bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Produkt ist nicht brennbar.
- Bei Brand in der Umgebung können zersetzungsbedingte Reaktionsprodukte (z. B. Calciumoxid) entstehen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Übliche Schutzausrüstung der Feuerwehr und umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Staub/Aerosolbildung vermeiden.
- Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Augenschutz tragen.
- Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

- Nicht in die Kanalisation, Oberflächengewässer oder ins Erdreich gelangen lassen.
- pH-Erhöhung in Gewässern kann Wasserorganismen schädigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Mit inertem, absorbierendem Material (z. B. Sand, Erde) aufnehmen.
- In geeigneten, gekennzeichneten Behältern sammeln und gemäß Abschnitt 13 entsorgen.
- Verunreinigte Bereiche mit viel Wasser nachreinigen, pH-Kontrolle beachten.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

- Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
- Entsorgungshinweise siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Staub- und Aerosolbildung vermeiden.
- Geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Augenschutz tragen.
- Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden.
- Für ausreichende Lüftung sorgen.
- Hygienemaßnahmen: Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung einschließlich Unverträglichkeiten

- Behälter dicht geschlossen halten, trocken und frostfrei lagern.
- Vor Feuchtigkeit und direkter Sonneneinstrahlung schützen.
- Von Säuren, Lebensmitteln und Getränken fernhalten.
- Lagerklasse (LGK): 12 – Nicht brennbare Flüssigkeiten/Pasten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

- Keine anderen als die in Abschnitt 12 genannten spezifischen Anwendungen bekannt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Kontrollparameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) nach TRGS 900 (Deutschland) für Calciumhydroxid:

- 1 mg/m³ (einatbare Fraktion, Langzeitwert)
- 4 mg/m³ (Kurzzeitwert, einatbare Fraktion)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen:

- Ausreichende Raum- oder Prozesslüftung sicherstellen.

Persönliche Schutzausrüstung:

- Atemschutz: Bei Bildung von Aerosolen/Staub Halbmaske mit Filter P2.
- Handschutz: Nitrilkautschuk-Schutzhandschuhe (Schichtstärke > 0,11 mm, Durchbruchzeit > 480 min).
- Augenschutz: Dichtschließende Schutzbrille (Korbbrille) oder Gesichtsschutz.
- Körperschutz: Geeignete Arbeitskleidung, ggf. Schürze.

Hygienemaßnahmen:

- Kontaminierte Kleidung getrennt aufbewahren und vor Wiederverwendung waschen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Aggregatzustand: Fest / Paste
- Farbe: Weißlich
- Geruch: Geruchlos bis leicht erdig
- Schmelz-/Gefrierpunkt: ca. 0 °C (wässrige Phase)
- Siedebeginn und -bereich: ca. 100 °C (wässrige Phase)
- Entzündbarkeit: Nicht entzündbar
- Explosionsgrenzen: Nicht anwendbar (nicht explosiv)
- Flammpunkt: Nicht anwendbar
- Selbstentzündungstemperatur: Nicht anwendbar
- Zersetzungstemperatur: > 580 °C (Zersetzung zu CaO und H₂O)
- pH-Wert: 12,0 – 13,0 (20 °C, gesättigte Lösung)
- Kinematische Viskosität: Hochviskose Paste, nicht bestimmt
- Löslichkeit in Wasser: Ca. 1,6 g/l Ca(OH)₂ bei 20 °C; Paste mit Wasser mischbar
- Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: Nicht anwendbar (anorganischer Stoff)
- Dampfdruck: ca. 23 hPa (bei 20 °C, Wasseranteil)
- Dichte/relative Dichte: ca. 1,1 – 1,4 g/cm³ (abhängig vom Wassergehalt)
- Relative Dampfdichte: Keine Daten verfügbar
- Partikeleigenschaften: Nicht anwendbar (Produkt als Paste)

9.2 Sonstige Angaben

- Nicht explosiv, nicht oxidierend.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

- Alkalisch reagierendes Gemisch.
- Reagiert mit Säuren unter Wärmeentwicklung (Neutralisation).

10.2 Chemische Stabilität

- Unter den empfohlenen Lager- und Verwendungsbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- Reaktion mit Säuren: Exotherme Neutralisation.
- Reaktion mit Aluminium/Zink in wässriger Phase: Bildung von Wasserstoffgas möglich (Gefahr expl. Gemische).
- Carbonatisierung: Reagiert mit Kohlendioxid der Luft zu Calciumcarbonat (Kalkstein).

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

- Unkontrollierter Zutritt von Wasser/Feuchtigkeit bei Lagerung (Konsistenzänderung).
- Frost (Strukturschädigung der Paste).
- Temperaturen > 580 °C (thermische Zersetzung).

10.5 Unverträgliche Materialien

- Starke Säuren
- Leichtmetalle (z. B. Aluminium, Zink und deren Legierungen)
- Ammoniumsalze (Freisetzung von Ammoniak möglich).

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Unter normalen Bedingungen keine
- Bei starker Erhitzung: Calciumoxid (CaO) und Wasser (H₂O)

ABSCHNITT II: Toxikologische Angaben

II.1 Angaben zu den Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

- Akute Toxizität: Kriterien zur Einstufung nicht erfüllt; LD50 oral (Ratte) > 2000 mg/kg (Calciumhydroxid)
- Hautreizung: Verursacht Hautreizungen (Kat. 2, H315)
- Schwere Augenschädigung: Verursacht schwere Augenschäden (Kat. 1, H318)
- Sensibilisierung: Nicht als sensibilisierend eingestuft
- Keimzellmutagenität: Nicht eingestuft
- Karzinogenität: Nicht eingestuft
- Reproduktionstoxizität: Nicht eingestuft
- STOT SE: Kann bei einmaliger Exposition die Atemwege reizen (Kat. 3, H335)
- STOT RE: Nicht eingestuft
- Aspirationsgefahr: Nicht relevant (Paste)

II.2 Angaben über sonstige Gefahren

- Keine endokrinschädlichen Eigenschaften bekannt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

- Nicht als umweltgefährlich im Sinne CLP eingestuft
- Ökotoxische Wirkungen hauptsächlich durch pH-Erhöhung
- Fischtoxizität (LC50, 96 h): 50,6 – 457 mg/l (Süßwasser- bzw. Meerwasserfische, Ca(OH)₂)
- Invertebraten (EC50, 48 h): 49,1 mg/l (Daphnia magna)
- Algen (EC50, 72 h): 184,57 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

- Für anorganische Stoffe ist der OECD-Test zur biologischen Abbaubarkeit nicht anwendbar
- Ca(OH)₂ reagiert mit CO₂ zu Calciumcarbonat, einem natürlichen Mineral.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

- Bioakkumulation aufgrund der anorganischen Ionen (Ca²⁺, OH⁻) nicht zu erwarten

12.4 Mobilität im Boden

- Als Paste geringe Mobilität
- Durch Carbonatisierung Bildung von schwerlöslichem Calciumcarbonat

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT oder vPvB eingestuft sind

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

- Keine Bestandteile mit bekannten endokrinschädlichen Eigenschaften gemäß EU-Kriterien

12.7 Andere schädliche Wirkungen

- pH-Erhöhung kann Gewässerorganismen schädigen
- Einleitung in Kanalisation/Gewässer ohne Neutralisation vermeiden

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt/Restmengen:

- Produktreste möglichst vollständig verbrauchen
- Kleinere Mengen nach vollständigem Aushärten (Carbonatisierung) als Baustellenabfall entsorgen
- Nicht in Kanalisation oder Gewässer leiten
- Frische, nicht ausgehärtete Reste wegen hoher Alkalität ggf. vorher neutralisieren oder als Sonderabfall entsorgen

Empfohlene AVV-Abfallschlüssel:

- 10 13 04: Abfälle aus der Hydratisierung von Branntkalk (passend für Sumpfkalk)
- Alternativ für ausgehärtete Baustellenreste: T7 01 01 (Beton) oder T7 09 04 (gemischte Bau- und Abbruchabfälle)

Verunreinigte Verpackungen:

- Nicht reinigungsfähige Verpackungen wie Produkt entsorgen
- Vollständig entleerte und gereinigte Eimer (z. B. PE) dem Recycling zuführen (Gelbe Tonne/Grüner Punkt)

Abfallschlüssel Verpackungen:

- 15 01 02: Verpackungen aus Kunststoff
- 15 01 10*: Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch diese verunreinigt sind (bei noch nassen Kalkresten)

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

- Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- Nicht relevant.

14.3 Transportgefahrenklassen

- Nicht relevant.

14.4 Verpackungsgruppe

- Nicht relevant.

14.5 Umweltgefahren

- Nein, nicht als umweltgefährlich nach Transportrecht eingestuft.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Behälter standsicher transportieren, ein Austreten der Paste vermeiden.
- Allgemeine Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien beachten.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

- Nicht anwendbar (keine Massengutbeförderung).

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch

EU-Vorschriften:

- REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
- Anhang II REACH in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878.
- Keine SVHC-Stoffe (besonders besorgniserregende Stoffe) enthalten

Nationale Vorschriften (Deutschland):

- Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 – schwach wassergefährdend (gemäß AwSV).
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe: TRGS 500, TRGS 900 (AGW Calciumhydroxid: 1 mg/m³ E)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG): Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten
- Mutterschutzgesetz (MuSchG): Bestimmungen für werdende/stillende Mütter beim Umgang mit hautreizenden Stoffen beachten
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Lagerklasse (LGK): 12 (nicht brennbare Flüssigkeiten/Pasten)

15.2 Stoffbezogene Sicherheitsbewertungen

Für dieses Gemisch wurde keine eigenständige Stoffsicherheitsbeurteilung erstellt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

- Grundlegende Überarbeitung gegenüber der Vorversion (Entfall von Kaliumhydroxid, Anpassung an Verordnung (EU) 2020/878)
- Einstufung des Gemischs von H314 (Ätzwirkung 1A) auf H315/H318/H335 herabgestuft

16.2 Abkürzungen und Akronyme

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

ATE: Abschätzbare akute Toxizität (Acute Toxicity Estimate)

CAS: Chemical Abstracts Service (Identifikationsnummer chemischer Stoffe)

CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

DMEL: Derived Minimal Effect Level (abgeleiteter minimaler Effektpegel)

DNEL: Derived No Effect Level (abgeleiteter no-effect level)

EC50: Effektkonzentration, bei der 50% der Testorganismen eine Wirkung zeigen

EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe

GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

IATA: International Air Transport Association (Internationale Lufttransport-Vereinigung)

IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code (Regelwerk für Gefahrguttransport zur See)

LC50: Letale Konzentration, bei der 50% der Testorganismen sterben

LD50: Letale Dosis, bei der 50% der Testorganismen sterben

MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

PNEC: Predicted No Effect Concentration (vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung)

REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

RID: Regelung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

STOT: Spezifische Zielorgan-Toxizität

TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe

UN: Vereinte Nationen

vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

16.3 Wichtige Literaturhinweise und Datenquellen

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878.
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).
- ECHA-Datenbank und Sicherheitsdatenblätter zu Calciumhydroxid/Sumpfkalk.

16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode

- Einstufung auf Basis der Inhaltsstoffe (Calciumhydroxid) und des pH-Werts gemäß Berechnungsverfahren der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

16.5 Schulungshinweise

- Geeignete Unterweisung der Beschäftigten im Umgang mit alkalischen Baustoffen sicherstellen.
- Hautschutzplan beachten.

16.6 Weitere Informationen

- Die Angaben entsprechen dem aktuellen Kenntnisstand und sollen das Produkt im Hinblick auf Sicherheitsanforderungen beschreiben.
- Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.
- Gesetzliche Vorschriften sind vom Verwender in eigener Verantwortung zu beachten.